



BADEORDNUNG

für die Freibäder der Gemeinde Sinntal

vom 13. September 2004

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Satzung für die Freibäder der Gemeinde Sinntal wird die folgende Badeordnung vom Gemeindevorstand erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Badeordnung gilt für die beiden Freibäder der Gemeinde Sinntal nachfolgend kurz „Bäder“ genannt.

§ 2

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Bäder erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 3 Benutzung der Bäder

- (1) Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.
- (2) Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung einer Person über 14 Jahre Zutritt.

§ 4 Eintrittskarten

- (1) Für den Zutritt und die Benutzung der Bäder wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung der Gemeinde Sinntal erhoben. Nach Entrichtung der Gebühr erhält der Benutzer eine Eintrittskarte, die er zum Nachweis seiner Berechtigung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen hat.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des jeweiligen Bades, für das sie gelöst worden ist.
- (3) Eintrittskarten werden nur bis eine Stunde vor Betriebsschluss ausgegeben. Die Ausgabe kann von der Betriebsleitung oder von einem beauftragten Schwimmmeister jederzeit eingestellt werden, wenn eine Gefährdung der Ruhe und Sicherheit zu befürchten ist.
- (4) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 5 Betriebszeiten, Badezeiten

- (1) Die Betriebs- und Badezeiten werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt und am Badeeingang sowie auch öffentlich bekannt gemacht. Die Benutzung der Bäder ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen.
- (2) Bei Überfüllung oder bei besonderen Anlässen (Schwimmfeste u.ä.) können die Bäder zeitweise für Besucher gesperrt bzw. die Badezeit allgemein oder für bestimmte Zeiten beschränkt werden.
- (3) Bei Regen oder Tageshöchsttemperaturen unter 15° C bleiben die Freischwimmbäder geschlossen oder können in witterungsbedingten Ausnahmefällen jederzeit zwischendurch geschlossen werden. Die Anordnung der Schließung trifft der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragter.

§ 6
Umkleide, Garderoben

Zum Umkleiden stehen den Badegästen Umkleideräume zur Verfügung.

§ 7
Geld und Wertsachen

Geld, Wertsachen und andere größere Gegenstände können zur Aufbewahrung nicht hinterlegt werden.

§ 8
Badekleidung und Badbenutzung

- (1) Die Benutzung des Beckens ist nur in Badekleidung gestattet.
- (2) In den Becken darf keinerlei Schuhwerk und nur farbechte Badekleidung getragen werden.

§ 9
Verhalten in den Bädern

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Für die übrigen Badegäste stehen die Nichtschwimmerbecken, für Kinder außerdem die Planschbecken zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbrettes ist unzulässig.
- (4) Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
- (5) Die Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
- (6) Die Schwimmbecken sind nur über die Treppen und Leitern zu verlassen.

(7) Es ist insbesondere untersagt:

- a) die Beckenumfänge mit Straßenschuhen zu betreten;
- b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen;
- c) an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen oder die Trennseile zu besteigen;
- d) andere Personen unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben;
- e) Rauchen in sämtlichen Räumen;
- f) Badegäste durch Lärmen, Singen, Pfeifen, durch Betätigung von Rundfunkgeräten, mechanischen Musikgeräten und Musikinstrumenten zu belästigen;
- g) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
- h) das Mitbringen von Tieren;
- i) die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen unter den Brausen und in den Badebecken;
- j) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen im Badegelande;
- k) die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den Badebecken;
- l) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser, das Belegen der Beckenumgänge durch Badekleidung oder Badewäsche;
- m) Kinder unter 6 Jahre ohne Aufsicht zu lassen;
- n) das Betreten abgesperrter Rasenteile.

(8) Aus Sicherheitsgründen sind zur Benutzung als Schwimmhilfen nur Armmanschetten oder Schwimmwesten erlaubt.

(9) Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

§ 10 Vorreinigung

(1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken unter den an den Durchschreitebecken angeordneten Brausen abzubrausen.

(2) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Schwimmbecken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.

§ 11 Beschädigungen

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt bis zu 50,00 € erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.

- (2) Findet ein Badegast die zu benutzende Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 12 Fundsachen

- (1) Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind ohne Rücksicht auf deren Wert beim Schwimmmeister abzugeben.
- (2) Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Betriebshaftung

- (1) Jeder Badegast benutzt die Einrichtungen der gemeindlichen Bäder auf eigene Gefahr.
- (2) Für Geld, Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind von der Betriebshaftung ausgeschlossen.

§ 14 Aufsicht, Unfälle

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Der Bademeister oder zuständige Vertreter ist befugt, Personen, die
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,
- aus dem Bereich der Bäder zu verweisen.
- (3) Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Ordnung kann der Gemeindevorstand Personen den Zutritt zu den Bädern zeitweise oder dauernd versagen. Das Hausverbot ist schriftlich zu erteilen.
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 25.06.2001 außer Kraft.

Sinntal, den 13.09.2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinntal

(Heberling)
Bürgermeister